



Satzung

über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen des Regionalverbandes Saarbrücken

Auf Grund des § 222 Abs. 1 und 2 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) in Verbindung mit den §§ 1 und 7 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO -) vom 15. Oktober 1981, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. S. 1007) wird nach dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Form der Bekanntmachung

- (1) Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Regionalverbandes Saarbrücken erfolgen, soweit in gesetzlichen Bestimmungen keine andere Bekanntmachungsart festgelegt ist, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Homepage des Regionalverbandes Saarbrücken:

www.regionalverband-saarbruecken.de

- (2) Soweit in Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach Absatz 1 festgelegte Bekanntmachungsform.

§ 2

Vollzug der Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26. Juni 1982 außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. November 2020

Tag der Bekanntmachung: 16. November 2020

Der Regionalverbandsdirektor

Gez. Peter Gillo